

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Forte + Wegmann GmbH & Co. KG, Iserlohn

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil aller mit uns geschlossenen Einkaufsverträge.
- (2) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- (3) Hinweisen oder Bezugnahmen des Verkäufers auf seine Geschäftsbedingungen, sei es in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schriftstücken, widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Verkäufers gelten nur, wenn wir dies schriftlich bestätigt haben.
- (4) Der Verkäufer darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.
- (5) Es gilt als vereinbart, dass der Verkäufer die an uns zu liefernden Produkte (im Folgenden: „Markenprodukte“) nach Maßgabe bestimmter von uns im Einzelfall mitgeteilter Spezifikationen hergestellt hat. Der Verkäufer verpflichtet sich deshalb, die Markenprodukte nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zu veräußern.

§ 2 Beachtung und Änderung von Spezifikationen

Der Verkäufer verpflichtet sich, stets von uns vorgegebenen Spezifikationen zu beachten und wird diese nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abändern. Wir behalten uns das jederzeitige Recht zur Änderung der Spezifikationen oder auch deren Ausdehnung auf Lager- und Transportanforderungen vor. Über solche Änderungen werden wir den Verkäufer unverzüglich unterrichten.

§ 3 Zutrittsrecht

- (1) Der Verkäufer gewährt dem Käufer das Zugangsrecht für die Organisation, ihren Kunden und regelsetzenden Behörden zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen und auf jeder Ebene der Lieferantenkette, die an dem Auftrag beteiligt sind.
- (2) Wir sind berechtigt, diese Besichtigungen durch ein unabhängiges und von uns frei auszuwählendes Unternehmen durchführen zu lassen.

§ 4 Laboruntersuchungen

Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten Analysen oder Tests von Produkten oder Mustern oder Bestandteilen hiervon nach Maßgabe einer von uns im Einzelfall zu bestimmenden Testreihe durchzuführen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Verkäufer zur Übersendung von Mustern an eine von uns zu bestimmende Laboreinrichtung.

§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen

Der Verkäufer verpflichtet sich, Unterlagen über die Herstellung, Lagerung, Lieferung und den Verkauf der Produkte für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und uns diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Freistellung

Der Verkäufer stellt uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entstehen (Produkthaftung), frei. Er ist verpflichtet, uns zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellungs- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten von uns oder eines unserer Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich von gegen ihn erhobenen Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Kenntnis zu setzen und auf unser Verlangen hin alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Versicherung

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht bei einem renommierten Versicherungsunternehmen mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von 85 Millionen € pro Schadensfall.

(2) Der Verkäufer wird uns jährlich den Bestand einer solchen Versicherung durch geeignete Unterlagen nachweisen, wobei in der Bestätigung auch der Deckungsumfang angegeben sein muss.

§ 8 Gewährleistung

Der Verkäufer gewährleistet wie folgt:

(a) Die Produkte entsprechen in jeder Hinsicht den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften und Regularien des Staates, in dem sie hergestellt oder gelagert oder aus dem sie uns angeliefert wurden bzw. in dem sie vertragsgemäß verwendet werden sollen.

(b) Die Herstellung der Produkte ist von hoher Qualität und geschieht in Übereinstimmung mit den höchsten Industriestandards. Die Produkte sind sicher, verkehrsfähig, entsprechen in jeder Hinsicht den Spezifikationen und sind für den vorausgesetzten Gebrauchszweck geeignet.

(c) Die Produkte sind in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet; letzteres schließt insbesondere das Herstellungs- sowie das Bestimmungsland / die Bestimmungsländer ein).

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für die Lieferung der Produkte ist Iserlohn.

(2) Zu unseren Gunsten ist Iserlohn Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Wir können aber auch einen anderen Gerichtsstand wählen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.